

TEUERUNG BEKÄMPFEN

Seit 2022 steigen die Lebensmittelpreise fast durchgängig stärker als die allgemeine Inflation. Im August 2025 stieg die Inflation auf +4,1 %. So hoch war die Teuerungsrate zuletzt im März 2024. Auch in den Monaten September 2025 und Oktober 2025 lag die Inflationsrate bei 4 %. Dabei gibt es einige wiederkehrende Preistreiber. Dazu gehören die Bereiche Energie, Mieten und Lebensmittel.

Für eine effektive Bekämpfung der gegenwärtigen Teuerung sind daher aus Sicht der AK folgende Schritte zu setzen:

- 1. Die Errichtung und Betreuung einer **Preisdatenbank für Lebensmittel durch Statistik Austria,****
- 2. Die Einrichtung einer **Anti-Teuerungskommission (Preiskommission-Neu)** sowie einer dauerhaften Geschäftsstelle zur Unterstützung**
- 3. Novellierung des Preisgesetzes mit einem wirksamen Aufgriffsmechanismus zur Stärkung des präventiven Arms**

1. EINRICHTUNG EINER PREISDATENBANK FÜR LEBENSMITTEL BEI STATISTIK AUSTRIA

- Zur Nachvollziehung ungerechtfertigter Preisausschläge bei Lebensmittel ist es notwendig eine Preisdatenbank entlang der Wertschöpfungskette für Lebensmittel einzurichten.
- Zusammenführung und Analyse bestehender Daten von ÖNB, AMA, Statistik Austria sowie Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen, dass die für eine aussagekräftige Datenbank relevanten Daten erhoben und ausgewertet werden können.
- Mit der Preisdatenbank sollen Bereiche mit besonderen Auffälligkeiten identifiziert werden,
- Die Statistik Austria berichtet quartalsweise über die Preisentwicklung dem Bundeskanzler, den Mitgliedern der Bundesregierung und der Preiskommission-neu.

2. EINRICHTUNG EINER ANTI-TEUERUNGSKOMMISSION (PREISKOMMISSION-NEU) SOWIE EINER DAUERHAFTEN GESCHÄFTSSTELLE ZUR UNTERSTÜTZUNG

Als wirkungsvolle Maßnahme zur Bekämpfung der Inflation braucht es aus Sicht der AK eine Anti-Teuerungskommission (Preiskommission-Neu), um exzessive Preiserhöhungen aufzudecken und entsprechend gegenzusteuern.

AUFGABEN

- Analyse und Bewertung der vierteljährlichen Berichte der Statistik Austria im Hinblick auf Preisentwicklungen entlang der Wertschöpfungskette;
- Bei erheblichen Preissteigerungen bei Gütern des täglichen Bedarfs (x-Prozentpunkte über die durchschnittliche Inflationsentwicklung über einen bestimmten Zeitraum) ist eine vertiefende Untersuchung über Preissteigerungen entlang der Wertschöpfungskette einzuleiten;
- Im Rahmen der Untersuchung ist es Aufgabe der Unternehmen darzulegen, dass die Preissteigerungen in den Kosten begründet sind und Preise unter Einbezug eines angemessenen Gewinns festgesetzt wurden (Beweislastumkehr);
- Werden unangemessene Preise (=also keine volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preise) auf einer Wertschöpfungsstufe verlangt, hat die Preiskommission-Neu den Bundeskanzler und die Mitglieder der Bundesregierung zu informieren und Empfehlungen für eine Preisregulierung /Margenregulierung abzugeben, sofern die Marktstörung nicht durch marktkonforme Maßnahmen beseitigt werden kann.
- Durchführung von Preiskontrollen und Marktbeobachtungen.
- Beratung bei Beschwerden aus der Bevölkerung und Erstellung von Empfehlungen zur Beseitigung von Missständen.
- Die Preiskommission erstellt jährlichen Tätigkeitsbericht an den Nationalrat, der auch zu veröffentlichen ist.

Zur Unterstützung der Anti-Teuerungskommission (Preiskommission-Neu) ist eine unabhängige Geschäftsstelle einzurichten. Die Geschäftsstelle unterstützt im Wesentlichen die Erfüllung der Aufgaben der Anti-Teuerungskommission (Preiskommission-Neu) inklusive Aufbereitung der Unterlagen, Aufnahme von Beschwerden, Durchführung von Preiskontrollen sowie Unterstützung bei Betriebsprüfungen.

3. NOVELLIERUNG DES PREISGESETZES

Das Preisgesetz, das unangemessenen Preissteigerungen entgegenwirken sollte, ist untauglich zur Bekämpfung der Teuerung. Dies haben die Preisanträge der BAK aus den Jahren 2008 (Lebensmittel) und 2022 (Treibstoffe und Heizöl) verdeutlicht. Das Preisgesetz muss so verschärft werden, dass es ein geeignetes Instrument zur Bekämpfung der Teuerung ist.

Was es braucht:

- **Neudefinition der Antragsbefugnis:** Die gesetzliche Voraussetzung für einen Preisantrag ist neu zu definieren, sodass bereits bei Vorliegen von erheblichen Preissteigerungen (zumindest bei lebensnotwendigen Gütern und Leistungen) ein Preisüberprüfungsverfahren eingeleitet werden kann (z.B. wenn Lebensmittelpreise über einen bestimmten Prozentbetrag über der durchschnittlichen Inflationsrate für einen bestimmten Zeitraum hinausgehen). Ein Vergleich mit der internationalen Preisentwicklung sollte nicht der bestimmende Untersuchungsgegenstand sein.
- Im Preisgesetz müssen **Verfahrensbeschleunigungen** verankert werden, sodass Prüfungen zeitnah abgeschlossen werden. Klare Fristigkeiten (z.B. Einberufung, Anfragebeantwortung, Durchführung von Betriebsprüfungen, Abschluss der Verfahren)

- **Beweislastumkehr:** Unternehmen müssen innerhalb angemessener Frist den Nachweis der sachlichen Rechtfertigung der Preisentwicklung erbringen, andernfalls Maßnahmen bis zur Preisregulierung ergriffen werden.
- **Stärkung des präventiven Arms:** Die Bundesregierung hat im Zuge der Verhandlungen zu einem neuen Elektrizitätswirtschaftsgesetzes die Lieferung elektrischer Energie und Erdgas in den Geltungsbereich des Preisgesetzes aufgenommen. Gleichzeitig wurde der Österreichische Gewerkschaftsbund in die Preiskommission aufgenommen, wodurch zukünftig gewährleistet ist, dass die Interessen der Konsument:innen angemessen im Vollzug berücksichtigt werden.
Allerdings wurde die Chance vertan, das Preisgesetz als präventiven Arm zur Einhaltung von Inflationszielen weiterzuentwickeln. Ein **wirksamer Aufgriffsmechanismus**, welcher sich an der Zielinflation der EZB orientiert, sollte gewährleisten, dass erhebliche Preissteigerungen über der EZB-Zielinflation von 2 Prozent frühzeitig auf ihre Ursachen geprüft und allfällige Maßnahmen zur Gegensteuerung ergriffen werden können. Damit würde das Preisgesetz eine verstärkt präventive Funktion einnehmen und so als wirksames Instrument zur Krisenfrüherkennung dienen.

KONTAKT

AK Wien
helmut.gahleitner@akwien.at